

Ergänzungsvereinbarung zur

Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste im Gebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig

Ergänzung der Präambel

Seit 01.01.2012 besteht für das Gebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig (nachfolgend: Regionalverband) eine „Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste im Busverkehr“. Darin wird den Unternehmen, die regionalen Busverkehr betreiben, die Anwendung des VRB-Tarifs als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auferlegt.

Der Regionalverband als Aufgabenträger erlegt mit dieser Ergänzungsvereinbarung allen Verkehrsunternehmen, die den VRB-Tarif anwenden, eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung in Form von Höchstpreisen für das kostengünstige Schülerticket (nachfolgend: Schüler-Monatskarten) im freien Verkauf auf und sorgt für einen finanziellen Ausgleich, der im Rahmen dieser Ergänzung zur allgemeinen Vorschrift regional einheitlich und transparent geregelt wird. Die Schüler-Monatskarten werden Teil des VRB-Tarifs.

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes und § 15 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie § 8 des Gesetzes über den Regionalverband Großraum Braunschweig in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

2. Anwendungsbereich

Diese Ergänzung zur allgemeinen Vorschrift gilt für den gesamten öffentlichen Personennahverkehr gemäß § 1 Abs. 2 NNVG sowie im Verkehr mit Rufbussen gemäß § 1 Abs. 3 NNVG zur Ersetzung, Ergänzung oder Verdichtung von Linienverkehr im gesamten Verbandsgebiet.

3. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- 3.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Anwendungsbereich dieser Ergänzungsvereinbarung Verkehrsleistungen erbringen, sind verpflichtet, ermäßigte Schüler-Monatskarten für einen Höchstpreis von 30,00 Euro anzubieten und anzuerkennen. Die Beförderungsbedingungen werden im Rahmen des Verbundtarifs Region Braunschweig nach den dort vereinbarten Regularien und unter Berücksichtigung der vorgenannten Verpflichtung festgesetzt. Sie sind durch alle Verkehrsunternehmen, denen die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auferlegt wird, anzuerkennen.

- 3.2 Die ermäßigte Schüler-Monatskarte ersetzt nicht die Sammel-Schülerzeitkarte. Die Sammel-Schülerzeitkarte (SSZK) wird auf Basis von 10-SSZK-Monats- und 2,5-SSZK-Wochenkarten abgerechnet. Die Zuständigkeit der Kommunen gemäß § 114 Abs. 1 NSchG bleibt unberührt.

4. Ausgleichsmittel

Der Regionalverband setzt für die Zahlung der sich nach dieser Ergänzungsvereinbarung ergebenden Ausgleichsbeträge Mittel aus seiner Rücklage ein, die ihm als Zuwendungen des Landes auf der Grundlage des NNVG zugeflossen sind und die als Ausgleichszahlung auf der Grundlage dieser Ergänzungsvereinbarung entsprechend ihrem Zweck verwendet werden.

5. Ausgleichsvoraussetzungen

Der Regionalverband gewährt den Verkehrsunternehmen, die die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gemäß Ziffer 3 erfüllen, einen Ausgleich für die wirtschaftlichen Nachteile (finanzieller Nettoeffekt), die ihnen infolge der Erfüllung entstehen. Die Ausgleichszahlung wird jeweils auf Antrag durch einen Zuwendungsbescheid festgesetzt und an das jeweilige Verkehrsunternehmen ausgezahlt.

6. Antrags- und Auszahlungsverfahren

- 6.1 Ein Antrag auf Leistung von Ausgleichszahlungen ist je Teilnetz durch das jeweilige Verkehrsunternehmen mindestens sechs Wochen vor Beginn des Ausgleichszeitraums (Schuljahr 2020/2021) in Textform unter Nutzung des im Anlage 2 beigefügten Antragsformulars beim Regionalverband nebst den dort bezeichneten Unterlagen einzureichen.
- 6.2 Basis ist bei erstmaliger Antragstellung eines Verkehrsunternehmens die Anzahl der verkauften Schülermonats- und -wochenkarten innerhalb des Schuljahres 2018/2019.
Der ermittelte Ausgleichsbetrag (Brutto-Betrag) soll bis zum Ablauf des Schuljahres 2022/2023 anhand der Tarifierpassungen im SSZK-Segment des VRB-Tarifs dynamisiert werden.
Die Ermittlung des Ausgleichsbetrages erfolgt gemäß Anlage 3a dieser Ergänzungsvereinbarung. Der Ausgleichsbetrag bezieht Bestandskunden und Tarifwechsler ein.
- 6.3 Der ermittelte Ausgleichsbetrag je Schuljahr wird als monatliche Abschlagszahlung in Höhe von jeweils 1/12 des Jahresbetrages vom Regionalverband Großraum Braunschweig an die Verkehrsunternehmen überwiesen (s. Anlagen 3b und 3c dieser Ergänzungsvereinbarung).
- 6.4 Sollte durch die neue Schüler-Monatskarte eine Kapazitätsausweitung erforderlich werden, ist der Nachweis durch die Verkehrsunternehmen zu tragen und in Abstimmung mit dem Regionalverband im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift zu klären. Die Verkehrsunternehmen, die im Rahmen eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Verbundgebiet Leistungen erbringen, erhalten auf Grundlage dieser Ergänzungsvereinbarung keine Ausgleichsleistungen durch den Regionalverband für eine Ausweitung von Kapazitäten.
- 6.5 Ein Verkehrsunternehmen stellt einen Antrag zur Erstattung von Fahrgeldausfällen im Nahverkehr nach § 148 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches. Sollte die Antragstelle den Ausgleichsbetrag des Regionalverbandes nicht als Fahrgeldeinnahme anerkennen, so werden die entstehenden Fehlbeträge vom Regionalverband übernommen. Das Berechnungsschema sowie die Handlungsvorgabe sind in Anlage 3d dieser Ergänzungsvereinbarung aufgeführt.

7. Vermeidung einer Überzahlung (ex post), Rückzahlungsverpflichtungen

- 7.1 Die Überkompensationskontrolle für alle Verkehrsunternehmen erfolgt nach den Regularien gemäß Ziffern 5.1 bis 5.7 der Allgemeinen Vorschrift für den allgemeinen Tarifausgleich.
- 7.2 Die Unternehmen haben den Nachweis der Überkompensationsprüfung dem Regionalverband zur Prüfung bis zum 31.05. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres (n + 1) vorzulegen. Abweichend von Ziffer 5.8 der Allgemeinen Vorschrift für den allgemeinen Tarifausgleich gelten ab 1.1.2017 einheitlich folgende Fristen: Der Nachweis der Überkompensationskontrolle erfolgt jährlich. Das Unternehmen weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters die Einhaltung aller, für die Berechnung des ex-ante-Betrages erforderlichen Unterlagen gemäß Ziffer 8.6 der Allgemeinen Vorschrift für den allgemeinen Tarifausgleich bis zum 31.5. des Folgejahres nach. Verstreicht die Frist, ohne dass der Nachweis der Überkompensationskontrolle vollständig und/oder rechtzeitig erbracht wurde, spricht der Regionalverband innerhalb einer Woche gegenüber dem säumigen Unternehmen eine Mahnung aus und setzt eine letzte Abgabefrist bis zum 15.6. des gleichen Jahres (Ausschlussfrist).

8. Betreiberwechsel

Wechselt im Laufe des Wirtschaftsjahres der Inhaber einer Linienverkehrsgenehmigung, ist der neue Genehmigungsinhaber berechtigt, für den Zeitraum des Bestandes und der Nutzung der Genehmigung Zuwendungen zu erhalten, sofern er einen Antrag stellt. In diesem Fall ist der frühere Inhaber der Linienverkehrsgenehmigung verpflichtet, die Mittel an den Regionalverband anteilig zurückzuerstatten.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Diese Ergänzungsvereinbarung zu den Ausgleichsleistungen zur ermäßigten Schüler-Monatskarte wird nach Ihrer Verabschiedung durch die Verbandsversammlung nach Maßgabe der geltenden Hauptsatzung bekannt gemacht.
- 9.2 Diese Ergänzung zur allgemeinen Vorschrift tritt nach der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020. Der Regionalverband sichert zu, dass die Regelungen zur Ausgleichsleistung in Bezug auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung „ermäßigte Schüler-Monatskarte“ in die am 01.01.2021 in Kraft tretende neue allgemeine Vorschrift in der Art übernommen werden, dass die Ausgleichsleistungen insgesamt für die dreijährige Pilotphase bis Ende des Schuljahres 2022/2023 gesichert sind.
- 9.3 Den Unternehmen ist bekannt, dass der Regionalverband allen anspruchsberechtigten Unternehmen gleichmäßig und diskriminierungsfrei Zugang zu den Leistungen nach der Allgemeinen Vorschrift gewähren muss. Dies gilt auch im Falle von Neubetreibern und Leistungsänderungen. Der Regionalverband verpflichtet sich, gleichlautende Vereinbarungen mit allen antragsstellenden und anspruchsberechtigten Unternehmen abzuschließen. Die Anforderung an einen diskriminierungsfreien Markt-zugang beinhaltet auch die Auskunft über mögliche Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr.
- 9.4 Den Unternehmen ist bekannt, dass die auf Grundlage dieser Ergänzungsvereinbarung erhaltenen Ausgleichszahlungen der Umsatzsteuer unterliegen. Der Regionalverband übernimmt keine Verantwortung für die korrekte Versteuerung der von ihm geleisteten Zahlungen durch die Unternehmen.

9.5 Die der Antragstellung zugrundeliegenden und die in der Schlussrechnung enthaltenen Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.

Unternehmen

Regionalverband Großraum Braunschweig
Frankfurter Straße 2
38122 Braunschweig

, den -----

Braunschweig, den -----

Name

Syusch
Verbandsdirektor

Anlagen

- Anlage 1: Liniennetzverzeichnis – Allgemeiner Tarifausgleich
- Anlage 2: Antragsmusterformular – vereinfachtes Antragsverfahren
- Anlage 3: Verfahren zur Ermittlung der Ausgleichsbeträge und Zahlungsplan

Anlage 1
Liniennetzverzeichnis

Teilnetz	Bezeichnung Teilnetz	Verbandsglied
10	Gifhorn	Landkreis Gifhorn
11	Wesendorf	Landkreis Gifhorn
12	Wittingen - Hankensbüttel	Landkreis Gifhorn
13	Meinersen	Landkreis Gifhorn
X	Berufsverkehrslinien LK Gifhorn	Landkreis Gifhorn
14	SG Brome - Boldecker Land - Sassenburg	Landkreis Gifhorn
15	Braunschweig - Meine/Schwülper	Landkreis Gifhorn
16	Meine - Isenbüttel	Landkreis Gifhorn
17	Sassenburg - Boldecker Land	Landkreis Gifhorn
20	Wolfsburg	Stadt Wolfsburg
30	Helmstedt - Schöningen - Büddenstedt - Heeseberg	Landkreis Helmstedt
31	Helmstedt - Grasleben - Velpke	Landkreis Helmstedt
32	Helmstedt - Nordelm - Königslutter - Lehre	Landkreis Helmstedt
40	Braunschweig Stadtbahn und Stadtbus	Stadt Braunschweig
50	Peine	Landkreis Peine
51	Edemissen	Landkreis Peine
52	Lengede - Vechelde - Wendeburg	Landkreis Peine
53	Hohenhameln - Lahstedt - Ilsede - Lengede	Landkreis Peine
60	Salzgitter	Stadt Salzgitter
62	Braunschweig-Salzgitter-Wolfenbüttel	Stadt Salzgitter
61	Baddeckenstedt	Landkreis Wolfenbüttel
70	Wolfenbüttel	Landkreis Wolfenbüttel
71	Braunschweig - Cremlingen - Sickte - Schöppenstedt	Landkreis Wolfenbüttel
72	Wolfenbüttel - Cremlingen - Oderwald - Schladen	Landkreis Wolfenbüttel
80	Goslar	Landkreis Goslar
81	Goslar - Oberharz - St. Andreasberg	Landkreis Goslar
82	Liebenburg - Vienenburg - Bad Harzburg	Landkreis Goslar
83	Seesen - Lutter - Langelshelm	Landkreis Goslar
84	Bad Harzburg - Braunlage - St. Andreasberg	Landkreis Goslar

Anlage 2 Vereinfachtes Antragsformular

Unternehmen	Ort/Datum	
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	
Postfach	Postleitzahl, Ort (für Postfach)	
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; min-height: 100px;"> <p>Anschrift Aufgabenträger</p> <p>Regionalverband Großraum Braunschweig Frankfurter Straße 2 38122 Braunschweig</p> </div>		
<p>Antragsmusterformular zum vereinfachten Antragsverfahren gem. Ziffer 2.4.1 der Ergänzungsvereinbarung</p> <p>Antrag auf Gewährung von Zahlungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen durch Anwendung der ermäßigten Schüler-Monatskarte zum Preis von 30€/Monat</p> <p>Zuwendungszeitraum 08/2020 - 07/2023</p>		
Auskunft erteilt (Name)	Telefon-Nummer	E-Mail-Adresse
Name und Sitz des Kreditinstituts	IBAN	BIC
<p>I. Angaben zur Tarifiermäßigung bei Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs</p>		
<p>1. <input type="checkbox"/> Der Betreiber wendet innerhalb des VRB-Tarifs die ermäßigte Schüler-Monatskarte zum Preis von 30€/Monat ab dem 01.08.2020 für einen Pilotzeitraum von max. 3 Jahren bis spätestens 31.07.2023 gem. Ziffer 3.1 der Ergänzungsvereinbarung zur Allgemeinen Vorschrift an.</p>		

II. Angaben/ Nachweise für die vorläufige Bewilligung

A Für die Berechnung des vorläufigen Bewilligungsbetrags maßgeblich ist:

Anlage 3 zur Ermittlung der Ausgleichsmittel durch Anwendung der ermäßigten Schüler-Monatskarte zum Preis von 30€/Monat.

B Bei Finanzierung über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß Ziffer 1.5. der Ergänzungsvereinbarung zur Allgemeinen Vorschrift

Es liegt ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag vor.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wurde mit einer zuständigen Behörde geschlossen und wird wie folgt benannt:

geschlossen mit

datiert vom

Ein Nachweis zur Überkompensationsprüfung auf Grundlage des öDA ist beigefügt.

III. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- ihm bekannt ist, dass nur ein vollständiger und fristgerechter Antrag bearbeitet wird.
In diesem Zusammenhang ist insbesondere die vollständige und wahrheitsgemäße Ausfüllung der Anlage 3a der Ergänzungsvereinbarung obligatorisch.
- ihm die Allgemeine Vorschrift des Regionalverbandes bekannt ist und die darin enthaltenen Verpflichtungen von ihm beachtet werden.
- die Mindestvoraussetzungen des Nahverkehrsplanes im Sinne der Ziffer 7.1 der Allgemeinen Vorschrift eingehalten werden.
- bis zum 31.05.2021 ein Testat eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt wird, dass die Übereinstimmung mit den beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO 1370 und ggf. eine Überkompensation bescheinigt.
- bekannt ist, dass die gemachten Angaben subventionserheblich i.S.d. § 264 StGB sind; siehe hierfür Ziffer 3.5 der VV zu § 44 LHO (Nds.) auf der Rückseite / anbei

Ort/Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/en

Name/n des/der Unterzeichner/s

Anlage 3 | Ermittlung des Ausgleichsbetrages, Zahlungsplan, Zahlungsfluss

Anlage 3a | Ermittlung des Ausgleichsbetrages

Schritt 1: Ermittlung des Ausgleichsbetrages von Bestandskunden

Position	Fahrausweis	Preisstufe	Verkäufe Schülermonats- und -wochenkarten 08/2018 - 07/2019											
			08/2018 - 12/2018			01/2019 - 07/2019			Korrektur 13/2018		Korrektur 13/2019		Gesamt	
			Fahrpreis	Stückzahl	Einnahme	Fahrpreis	Stückzahl	Einnahme	Gesamt	Anteil 5/12	Gesamt	Anteil 7/12		
Alteinnahmen Bestandskunden	Schülermonatskarte im Freiverkauf	VV Stadttarif BS	49,30 €		- €	50,30 €		- €		- €		- €		- €
		Stadttarif	50,60 €		- €	51,40 €		- €		- €		- €		- €
		Preisstufe 1	51,90 €		- €	52,90 €		- €		- €		- €		- €
		Preisstufe 2	61,70 €		- €	62,90 €		- €		- €		- €		- €
		Preisstufe 3	82,80 €		- €	83,80 €		- €		- €		- €		- €
	Schülerwochenkarte im Freiverkauf	Preisstufe 4	113,70 €		- €	116,00 €		- €		- €		- €		- €
		VV Stadttarif BS	14,70 €		- €	15,10 €		- €		- €		- €		- €
		Stadttarif	15,20 €		- €	15,40 €		- €		- €		- €		- €
		Preisstufe 1	15,60 €		- €	15,90 €		- €		- €		- €		- €
		Preisstufe 2	18,40 €		- €	18,80 €		- €		- €		- €		- €
	Gesamt	Preisstufe 3	25,00 €		- €	25,50 €		- €		- €		- €		- €
		Preisstufe 4	34,30 €		- €	35,00 €		- €		- €		- €		- €
		Gesamt			- €			- €		- €		- €		- €
	Alteinnahmen Bestandskunden normiert	Schülermonatskarte im Freiverkauf normiert	VV Stadttarif BS		0	- €		0	- €		- €		- €	
Stadttarif				0	- €		0	- €		- €		- €		- €
Preisstufe 1				0	- €		0	- €		- €		- €		- €
Preisstufe 2				0	- €		0	- €		- €		- €		- €
Preisstufe 3				0	- €		0	- €		- €		- €		- €
Preisstufe 4				0	- €		0	- €		- €		- €		- €
Gesamt		0	- €		0	- €		- €		- €		- €		
Position	Fahrausweis	Preisstufe	Vergleichserlöse 08/2018 - 07/019 des 30€-Schülertickets											
Neueinnahmen Bestandskunden	30€-Schülerticket	VV Stadttarif BS	30,00 €	0	- €	30,00 €	0	- €						
		Stadttarif	30,00 €	0	- €	30,00 €	0	- €						
		Preisstufe 1	30,00 €	0	- €	30,00 €	0	- €						
		Preisstufe 2	30,00 €	0	- €	30,00 €	0	- €						
		Preisstufe 3	30,00 €	0	- €	30,00 €	0	- €						
		Preisstufe 4	30,00 €	0	- €	30,00 €	0	- €						
Gesamt		0	- €		0	- €							- €	
Ausgleichsbetrag Bestandskunden			Ermittlung Ausgleichsbetrag Bestandskunden											
Alteinnahmen - Neueinnahmen														

Schritt 2: Ermittlung des Ausgleichsbetrages von Tarifwechslern

Position	Ermittlung Ausgleichsbetrag Tarifwechsler (Quelle: Gutachten v. mobilité)		
Alteinnahmen			
Neueinnahmen			
Alteinnahmen - Neueinnahmen		Dynamisierungsfaktor auf Schuljahr 2018/2019:	1,0%
			- €

Schritt 3: Ermittlung des Gesamtausgleichsbetrages für das Basisjahr Schuljahr 2018/2019

Position	Ermittlung Gesamtausgleichsbetrag (Bestandskunden und Tarifwechsler) für das Basisjahr Schuljahr 2018/2019	
Bestandskunden		- €
Tarifwechsler		- €
Gesamt		- €

Schritt 4: Dynamisierung des Ausgleichsbetrages für die Pilotjahre Schuljahr 2020/2021 bis 2022/2023

Pilotjahr	Ermittlung Gesamtausgleichsbetrag (Bestandskunden und Tarifwechsler) je Pilotjahr		
Schuljahr 2020/2021	Dynamisierung über 2 Jahre	Dynamisierungsfaktor:	4,0%
Schuljahr 2021/2022	Dynamisierung über 1 Jahr	Dynamisierungsfaktor:	2,0%
Schuljahr 2022/2023	Dynamisierung über 1 Jahr	Dynamisierungsfaktor:	2,0%
			- €

Hinweise:

Eintragung der Verkaufszahlen und der Tarifssteigerungsraten (Dynamisierungsfaktoren):

Eintragung in den grün hinterlegten Feldern

Dynamisierung / Preisfortschreibung:

2,0% mittlere (vorraussichtliche) Preisanpassung

Umrechnung WoKa auf MoKa:

0,4 gemäß Gutachten Mobilité

Bestandskunden:

Verkaufsdaten Zeitraum 08/2018 bis 07/2019 (Schuljahr) plus anteilige Korrektur mit 13/2018 (5/12 der Korrektur) bzw. 13/2019 (7/12 der Korrektur)

Einnahmen von Tarifwechslern für das Schuljahr 2018/2019:

Erlöse 2018 gemäß Gutachten Mobilité, dynamisiert auf das Schuljahr 2018/2019